

## **Reglement**

der Strafvollzugskonkordate der Nordwest-, Inner- und Ostschweizer Kantone

### **betreffend die Erarbeitung von Erlassen**

vom 25. Oktober 2024

---

## **1. Einleitung**

### **Art. 1 Gegenstand**

Dieses Reglement regelt die Einsetzung und Befugnisse der Regelungskommission sowie den Prozess der Er- und Überarbeitung respektive der Angleichung beziehungsweise Harmonisierung konkordatlicher Regelungen.

### **Art. 2 Erlasse**

Erlasse ergehen in Form von:

a) Reglementen:

- Regeln die Organisation, Zuständigkeit, Funktionsweise sowie Finanzierung von Gremien, Organen und konkordatlichen (Fach-)Organisationen.
- Regeln Themenbereiche, die keinen unmittelbaren Bezug zur inhaltlichen Ausgestaltung des Vollzugs von Freiheitsstrafen oder Massnahmen haben.

b) Richtlinien:

- Regeln Themenbereiche, die einen unmittelbaren Bezug zur inhaltlichen Ausgestaltung der Praxis des Justizvollzugs haben.
- Dienen der Harmonisierung der Rechtsanwendung unter Berücksichtigung von bundesrechtlichen Normen, nationaler und internationaler Rechtsprechung sowie von nationalem und internationalem «soft law».

### **Art. 3 Merkblätter**

Merkblätter haben orientierenden und erläuternden Charakter zu bestimmten praxisrelevanten Fragen des Justizvollzugs. Sie werden durch die Konferenz der Leitenden Justizvollzug (KLJV NWI & OSK) verabschiedet.

## **2.           Regelungskommission**

### **Art. 4           Einsetzung und Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Das Koordinationsgremium setzt eine ständige Regelungskommission ein.

<sup>2</sup> Diese wird von einem Mitglied des Konkordatssekretariats geleitet und setzt sich paritätisch aus je zwei bis drei Vertreterinnen und Vertretern aus unterschiedlichen Kantonen beider Konkordate zusammen.

### **Art. 5           Aufgaben**

Der Regelungskommission kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Erarbeiten einer gemeinsamen Systematik für die Erlasssammlungen NWI & OSK;
- b) Erarbeitung einer einheitlichen Terminologie;
- c) Verabschiedung eines Leitfadens zur Redaktion von konkordatlichen Erlassen;
- d) Erarbeitung einer Mehrjahresplanung zur Überarbeitung respektive Neuerarbeitung von Erlassen und Merkblättern;
- e) Verfolgen der Rechtsprechung und Rechtsentwicklung und Identifikation eines allfälligen Anpassungsbedarfs an bestehenden Erlassen und Merkblättern;
- f) Erarbeitung von neuen Erlassen und Merkblättern;
- g) Überarbeitung (Aktualisierung) von bestehenden Erlassen und Merkblättern;
- h) Vorbereitung des Auftrages gemäss Art. 7;
- i) Durchführung der Vernehmlassungen und Verabschiedung der finalisierten Entwürfe zu Handen der KLJV NWI & OSK inkl. Antragstellung.

## **3.           Regelungsprozess**

### **Art. 6           Initiierung**

Zusätzlich zu den Mitgliedern der Regelungskommission können die Regierungskonferenzen, die KLJV NWI & OSK, die Fachkonferenzen, das Koordinationsgremium oder das Konkordatssekretariat einen Antrag zur Neuerarbeitung oder Überarbeitung eines Erlasses oder Merkblatts stellen.

### **Art. 7           Auftrag**

<sup>1</sup> Die Regelungskommission prüft und priorisiert die Anträge. Ablehnungen werden begründet.

<sup>2</sup> Bei einer Gutheissung legt sie in einem Auftrag namentlich das Folgende fest:

- a) Ausgangslage, Handlungsbedarf und Ziele;
- b) Art der konkordatlichen Regelung (Erlass oder Merkblatt);
- c) Beizug von weiteren Fachpersonen oder Delegation der Arbeiten an eine Arbeitsgruppe, sofern erforderlich;
- d) Terminplanung inklusive Festlegung der Meilensteile.

### **Art. 8           Vorentwurf**

<sup>1</sup> Die Regelungskommission erarbeitet innert der angesetzten Frist einen Vorentwurf unter Berücksichtigung des konkordatlichen Leitfadens zur Redaktion von Erlassen.

<sup>2</sup> Der Vorentwurf kann Varianten enthalten. Allfällige Erläuterungen werden in Fussnoten oder in einem ergänzenden Bericht wiedergegeben.

<sup>3</sup> Zur Klärung fachlicher Fragestellungen können der Vorentwurf oder Teile davon in eine fachliche Konsultation bei den Fachkonferenzen eingebracht werden.

#### **Art. 9 Vernehmlassung**

<sup>1</sup> Der Vorentwurf wird vom Koordinationsgremium zur Vernehmlassung frei gegeben.

<sup>2</sup> Das Koordinationsgremium legt die Vernehmlassungsadressaten und die Vernehmlassungsfrist fest.

<sup>3</sup> Erlasse gehen in der Regel bei den Direktionen oder Departementen der Kantone in Vernehmlassung.

<sup>4</sup> Die fristgerecht eingereichten Stellungnahmen werden in einer synoptischen Darstellung aufgeführt und von der Regelungskommission beurteilt.

<sup>5</sup> Die Regelungskommission bereinigt den Entwurf unter Berücksichtigung der Stellungnahmen.

#### **Art. 10 Verabschiedung**

<sup>1</sup> Erlasse werden durch die Konkordatskonferenz NWI und Strafvollzugskommission OSK unter Festlegung des Datums des Inkrafttretens verabschiedet.

<sup>2</sup> Ergeben sich in der Detailberatung des jeweiligen Gremiums grundlegende Änderungsanträge, wird der Entwurf an die Regelungskommission zurückgewiesen. Diese entscheidet in Absprache mit dem Koordinationsgremium über das weitere Vorgehen.

#### **Art. 11 Publikation**

Die Erlasse tragen keine Unterschriften und gelten mit der Publikation auf der Webseite der Konkordate als publiziert.

### **4. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 12 Genehmigung und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement wurde auf Antrag der KLJV NWI & OSK am 25. Oktober 2024 von der Konkordatskonferenz NWI und der Strafvollzugskommission OSK genehmigt.

<sup>2</sup> Das Reglement tritt am 25. Oktober 2024 in Kraft. Es wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) und in die Sammlung der Rechtserlasse des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats aufgenommen und im Internet publiziert.